



14.059

**Bundesgesetz
über den zivilen Ersatzdienst.
Änderung**

**Loi sur le service civil.
Modification**

Fortsetzung - Suite

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 05.05.15 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 05.05.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.09.15 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.09.15 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 25.09.15 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 25.09.15 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst
Loi fédérale sur le service civil**

Detailberatung - Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I introduction

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen - Adopté

Art. 3a

Antrag der Mehrheit

Abs. 1 Bst. b, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1 Bst. e

Streichen

Antrag der Minderheit

(van Singer, Allemann, Fischer Roland, Flach, Fridez, Galladé, Graf-Litscher, Gysi, Schläfli, Trede)

Abs. 1 Bst. e

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 3a

Proposition de la majorité

Al. 1 let. b, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1 let. e

Biffer





Proposition de la minorité

(van Singer, Allemann, Fischer Roland, Flach, Fridez, Galladé, Graf-Litscher, Gysi, Schläfli, Trede)

Al. 1 let. e

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Le président (Rossini Stéphane, président): La discussion est également valable pour l'article 4 alinéa 1 lettre bbis. La proposition de la minorité van Singer est défendue par Madame Trede.

Trede Aline (G, BE): Ich spreche für beide Minderheitsanträge van Singer, weil sie die gleiche Thematik betreffen.

Der erste Antrag der Minderheit van Singer betrifft Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe e. Sie beantragt, dem Entwurf des Bundesrates zu folgen, dass Zivildienst auch geleistet werden kann, um, wie in Buchstabe e hinzugefügt wird, "die schulische Bildung und Erziehung zu unterstützen". Es geht also darum, dass Zivildienstleistende in Schulen Unterstützung leisten können.

Der zweite Antrag der Minderheit van Singer betrifft Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe bbis. Auch hier beantragt sie, wie es der Bundesrat vorgeschlagen hat, dass der Tätigkeitsbereich auch das Schulwesen, Vorschulstufe bis Sekundarstufe II, umfasst.

Diese beiden Zusätze möchten wir gerne so belassen, wie es der Bundesrat vorgeschlagen hat. Bereits heute können in einigen Kantonen Zivildienstleistende in die Schulen gehen. Ich habe extra mal in Zürich so einen Unterricht besucht. Dort war ein "Zivi" zur Unterstützung im Turnunterricht dabei. Das war wirklich eine Win-win-Situation, für die Lehrerin, aber auch für die Kinder und den "Zivi" selber. Er hat eine Unterstützung im Sportunterricht geboten, und die Kinder hatten einen weiteren Ansprechpartner. Wir haben aber auch eine Win-win-Situation genau bezüglich der Diskussion, dass in der Grundschule ja sehr viele weibliche Lehrpersonen unterrichten. Da beklagen wir ja immer, dass es gar keine männlichen Lehrpersonen mehr hat. Da könnten wir mit diesem zusätzlichen Einsatzgebiet ein bisschen ein ausgewogeneres Verhältnis schaffen, indem eben auch "Zivis", die ja immer Männer sind, in den Grundschulen als männliche Pendants walten könnten.

Wir finden, dass die Schule ein sehr sinnvolles Einsatzgebiet ist, und ich möchte Sie deshalb bitten, den Anträgen der beiden Minderheiten van Singer zuzustimmen und damit auch der bundesrätlichen Vorlage zu folgen.

Romano Marco (CE, TI): Soll der Zivildienst jetzt neu auch die schulische Bildung und Erziehung unterstützen? Der Bundesrat schlägt es uns vor, und die zuständigen Organisationen setzen sich vehement dafür ein, dass dies möglich wird.

Die CVP/EVP-Fraktion wird grossmehrheitlich den Anträgen der Kommissionsmehrheit zustimmen und Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe bbis streichen. Diese Erweiterung der Ziele und Tätigkeitsbereiche für "Zivis" ist unnötig, unklar und in der heute präsentierten Form nicht sinnvoll. Das Lehrpersonal an schweizerischen Schulen braucht keine Assistenten, und der Einsatz von Zivildienstleistenden in Schulen kann der Einhaltung von Minimalanforderungen nicht entsprechen. Was machen diese jungen Leute den ganzen Tag in einer Schule oder in einer Schulklasse? Was machen sie, wenn kein Schulbetrieb herrscht? Welche Tätigkeiten sollen sie ausüben?

Was uns von den Befürwortern präsentiert wurde, ist nicht ausreichend, findet man doch niemals ausreichend Tätigkeiten für acht Stunden täglich, und vermischt sie stark mit den Aufgaben, die vom Lehr- und Administrativpersonal übernommen werden müssen. Dieses Personal braucht keine Assistenten, zumal dies auch Ungleichheiten schaffen würde zwischen Schulen, die von "Zivis" unterstützt werden, und anderen, welche diese Dienste nicht in Anspruch nehmen können oder wollen. Warum soll ein Lehrer die Korrektur einer Prüfung oder der Schulaufgaben an einen

AB 2015 N 681 / BO 2015 N 681

Assistenten delegieren? Seine Tätigkeit sieht vor, dass er das selber machen muss.

Klar muss sofort betont werden, dass unsere Fraktion nicht gegen die bereits heute möglichen Einsätze zugunsten von Schulen oder Schulklassen mit Kindern mit sozialen oder gesundheitlichen Problemen, also zugunsten von sogenannten integrativen Schulen, ist. Dort ist ein Einsatz eines Zivildienstleistenden sinnvoll; dort hat er etwas sehr Spezifisches zu tun. Im normalen Schulbetrieb ist er nicht nötig. Pausenaufsicht, Mithilfe im Skilager oder die Unterstützung bei Verwaltungstätigkeiten sind keine Tätigkeitsbereiche für Zivildienstleistende. Diese Aktivitäten müssen von der Schule selbst erledigt werden und können eventuell an Pensionierte oder Arbeitslose delegiert werden.





Ich verstehe das Interesse der betroffenen Kreise, es ist legitim, man sieht eine Chance, gratis Unterstützung zu bekommen. Die Lösung liegt aber nicht beim Zivildienst. Teilweise muss die Freiwilligenarbeit gestärkt werden, in anderen Bereichen können die Familien mehr leisten. Wenn es um das Korrigieren und Vorbereiten geht, muss es das Lehrpersonal selber schaffen. Das gilt auch für Skilager und Ausflüge.

Die Mehrheit der CVP/EVP-Fraktion beantragt die Streichung dieser neuen Ziele und Tätigkeitsbereiche. Man will diese Möglichkeit im Gesetz festschreiben, man weiss aber noch nicht, wie es dann konkret zu organisieren ist; das wurde während der Kommissionsdebatten sehr klar dargestellt.

Il gruppo PPD/PEV si oppone chiaramente all'impiego di civilisti nelle scuole. Quanto proposto dal Consiglio federale non è chiaro, sensato e utile. Cosa dovrebbero fare tutto il giorno questi giovani nelle scuole? Fungere da assistenti dei docenti? Correggere esperimenti o compiti? Non è corretto e non è sensato! Queste persone non avranno sufficiente lavoro da svolgere o si occuperanno di attività che possono e devono essere svolte dai docenti e dalle direzioni medesime. Penso alla sorveglianza nelle pause e a mezzogiorno, oggi spesso garantita da pensionati, o ad attività burocratiche, per le quali si possono impiegare persone disoccupate. I civilisti non vanno impiegati nelle scuole, poiché il funzionamento delle strutture deve essere garantito dai docenti e dal personale amministrativo. Capisco l'interesse da parte loro, ma il servizio civile non è pensato per questo. L'allargamento degli scopi e dei campi d'attività del servizio civile va respinto. Il dipartimento medesimo non sa cosa far fare ai giovani che andranno nelle scuole e tutto quanto presentato non soddisfa i criteri minimi.

Fischer Roland (GL, LU): Ich bitte Sie im Namen der grünliberalen Fraktion, der Minderheit und somit auch dem Bundesrat zu folgen. Es geht hier darum, die Einsatzmöglichkeiten so auszudehnen, dass Zivildienstleistende auch an Schulen eingesetzt werden können. Es geht hier nicht darum - das möchte ich auch aus unserer Sicht ganz klar betonen -, die professionelle Tätigkeit der Lehrerinnen und Lehrer zu ersetzen. Es gilt schliesslich auch hier der Grundsatz der Arbeitsmarktneutralität der Einsätze von Zivildienstleistenden. Sie dürfen den Arbeitsmarkt nicht konkurrenzieren.

Es ist so, dass Lehrerinnen und Lehrer im heutigen Schulsystem immer mehr Aufgaben wahrnehmen, die eigentlich nicht zu ihrem pädagogischen Kernbereich gehören. Ich denke hier an zusätzliche Herausforderungen, die sich durch die Integration von leistungsschwachen Schülerinnen und Schülern, zunehmende Sitzungen und Besprechungen, administrative Aufgaben, die Pausenaufsicht, Mittagstische, Aufgabenhilfen usw. ergeben. Heutzutage kommen noch sehr viele organisatorische und administrative Aufgaben hinzu. Hier kann der Einsatz von Zivildienstleistenden dazu dienen, dass sich die Lehrpersonen wieder vermehrt auf ihre eigentlichen, pädagogischen Aufgaben konzentrieren können. Und es ist, wie vom Gesetz gefordert, ein Einsatz im öffentlichen Interesse, so, wie das beim Einsatz von Zivildienstleistenden in vielen anderen Aufgabenbereichen auch der Fall ist.

In diesem Sinne möchte ich auch Folgendes betonen: Wir reden hier oft von den Risiken und Gefahren eines Einsatzes von Zivildienstleistenden an Schulen. Wir vergessen aber, dass solche Einsätze auch eine grosse Chance sind. Wir geben hier einerseits den Kantonen und den Gemeinden die Möglichkeit, die Qualität des schulischen Angebotes zu verbessern, und wir geben andererseits vielen jungen Männern die Gelegenheit, einen wertvollen Beitrag dazu zu leisten.

Ich bitte Sie deshalb, die Minderheit und somit den Bundesrat zu unterstützen.

Hurter Thomas (V, SH): Ich vertrete hier die Meinung der SVP-Fraktion und damit auch die Meinung der Kommissionsmehrheit. Es geht um die Leistungen des Zivildienstes in Schulen. Aber eigentlich geht es um viel mehr, es geht hier um das Grundproblem, dass wir mittlerweile einen massiven Anstieg der Zahl von Zivildienstleistenden haben. Wir haben heute faktisch die freie Wahl zwischen Zivildienst und Militärdienst. Ich glaube, das muss hier einmal gesagt werden: Das entspricht nicht der aktuellen Verfassung. Sie mögen sich erinnern: Nachdem wir den Tatbeweis eingeführt hatten, konnte man z. B. nur ein Formular vom Internet herunterladen, mit einem Kreuz den Gewissenskonflikt bestätigen und das unterschreiben - und das war es dann schon.

Ich möchte an dieser Stelle hier ganz klar erwähnen: Es geht mir nicht darum, den Zivildienst schlechtzumachen. Entschuldigen Sie, Frau Trede - sie ist nicht mehr da -, aber mit Arroganz gegenüber dem Zivildienst trete ich nicht auf. Im Gegensatz dazu war der Auftritt von Frau Trede hier vorne eine Beleidigung für jeden Angehörigen der Armee. Ich stelle auch fest, dass die Grünen hier drin die Armee abschaffen wollen.

Schauen wir doch einmal ein bisschen auf die Zahlen: 1996 wurde der Zivildienst eingeführt; wir haben von 1996 bis 2008 jährlich durchschnittlich 1300 Personen im Zivildienst gehabt. Dann wurde der Tatbeweis eingeführt, und die Zahl ist auf durchschnittlich 6800 angestiegen. Dann hat man realisiert: "Oh, es besteht Wahlfreiheit, wir müssen etwas tun!" Man begann, mit Formularen zu arbeiten, mit Verordnungsänderungen



usw. Jetzt ist man bei durchschnittlich 5100 Zivildienstleistenden. Das ist viermal mehr, als wir am Anfang gehabt haben. Also, in dieser kurzen Zeit ist die Zahl der Menschen mit einem Gewissenskonflikt um das Vierfache angestiegen - das ist irgendwie interessant. Diesen Anstieg der Zahlen haben wir immer vorausgesagt. Aufgrund dieses Anstiegs der Zahlen hat man an der Gesetzgebung herumgebastelt, man hat drei Berichte erstellt - das wurde hier auch gesagt -, den letzten Bericht sogar zur Frage, ob die Armeebestände gefährdet werden. Eigentlich ist das eine völlig falsche Frage; selbstverständlich gefährdet das irgendwann die Armee. Aber die Frage muss sein: Warum ist dieser Anstieg so gross? Ich glaube, das habe ich eingangs sehr gut erklärt.

Nun leisten die Zivildienstleistenden mittlerweile 25 Prozent der Dienstage der Armee. Jetzt kommt eben ein Folgeproblem, nämlich: Wo setzt man diese Zivildienstleistenden ein? Da bietet sich plötzlich die Schule als willkommenes Betätigungsfeld an. Ich bitte Sie, hier bei Artikel 3a und bei Artikel 4 der Mehrheit zu folgen.

Was soll in der Schule gemacht werden? In der Botschaft sind dazu Ausführungen gemacht. Herr Bundesrat Schneider-Amman hat das in der Kommission nochmals erklärt, aber die Diskussion in der Kommission verlief - alle Kommissionsmitglieder können sich, glaube ich, daran erinnern - völlig anders. Es war völlig unklar, was in der Schule gemacht werden soll. Jeder in der Kommission hat diesen Einsatz in der Schule anders interpretiert. Da ist genau das Problem, diese Sätze in der Botschaft können das nicht klären.

Was wollen Sie? Soll dieser Zivildienstleistende ein Hilfslehrer ohne pädagogische Ausbildung sein? Ich glaube, das wollen Sie hier drin nicht. Ich glaube, der Bundesrat will das auch nicht, weil der ja sogar einmal eine Lizenz oder eine Ausbildung für Grossväter wollte, die ihre Enkel hüten. Das wurde zum Glück unterbunden. Aber das wollen wir, glaube

AB 2015 N 682 / BO 2015 N 682

ich, nicht. Wir wollen keine Hilfslehrer ohne pädagogische Ausbildung.

Was wollen Sie? Wollen Sie eine Pausenaufsicht? Dann stellt sich die Frage, was die Zivildienstleistenden vor oder nach der Pause machen. Sie können ja vielleicht noch irgendetwas Technisches machen. Oder wollen Sie, dass die Prüfungen von diesen Leuten korrigiert werden? Das dürfen sie auch nicht machen. Oder wollen Sie einen Hütedienst für Gruppenarbeiten? Auch das ist so nicht zugelassen. Ich glaube, wir müssen hier aufpassen - das hat die Diskussion in der Kommission gezeigt -, weil die Abgrenzung sehr schwierig ist. Die Schule ist kein Tummelfeld für solche Übungen. Ein Hauptproblem in der Schule ist nämlich die Verantwortung. Wir haben mittlerweile so viele Menschen im Schulzimmer, die irgendwie Verantwortung tragen, aber niemand mehr ist zuständig. In dieses Verantwortungsdurcheinander wollen Sie jetzt noch die Zivildienstleistenden hineinstecken.

Mir ist völlig klar, dass die Kantone an dieser Idee Freude haben. Sie begründen das mit diesen Einsätzen. Aber ich muss Ihnen sagen, die wahre Begründung der Kantone ist eine ganz andere. Die wahre Begründung ist, dass es damit in der Zukunft Sparpotenzial für die Schule gibt. Das muss hier einmal gesagt werden. Die Zeche werden die Auszubildenden bezahlen und natürlich auch der Staat.

Ich bitte Sie daher, die Problematik, dass jetzt eben gute Ausbildungsplätze für den Zivildienst rar sind, nicht mit einer Abgrenzungsproblematik scheinbar zu lösen. Ich bitte Sie deshalb, zu diesem Einsatz Nein zu sagen und mit der Mehrheit der Kommission zu stimmen.

Allemann Evi (S, BE): Die SP erachtet es als sehr sinnvoll, dass man den Tätigkeitsbereich wie auch die Ziele auf den Bereich der Schule ausweitet. Der vorliegende Vorschlag kam vom Bundesrat; wir haben das Gleiche aber auch schon in verschiedenen Vorstössen gefordert. Nicht zuletzt sind es auch der EDK-Vorstand und Elternorganisationen, die diese Ausweitung des Tätigkeitsbereichs des Zivildiensts unterstützen.

Der Bundesrat will Einsätze von "Zivis" an Schulen auf einer breiten Basis ermöglichen, das heisst an sogenannten gewöhnlichen Schulen. Heute haben wir ja schon die Situation, dass es möglich ist, an integrativen Schulen einen Zivildiensteinsatz zu machen. Im Schulwesen hat man also schon gewisse Erfahrungen - positive Erfahrungen - mit "Zivis" gemacht. Dies betrifft erst noch Schulen, an denen erhöhte Anforderungen für all jene bestehen, die Betreuungsarbeiten leisten müssen. Deshalb verstehe ich die Skepsis in diesem Bereich nicht.

Ich kann es verstehen, dass ein gewisser Unmut herrscht, weil immer mehr Leute den Weg über den Zivildienst wählen; ich habe dies in meinem Eintretensvotum erwähnt. Ich denke aber, dass Sie aufs falsche Pferd setzen, wenn Sie versuchen, den Zivildienst weniger attraktiv zu machen, oder die Ausdehnung der Einsatzmöglichkeiten für den Zivildienst bekämpfen. Wenn man das macht, besteht höchstens die Problematik, dass vermehrt der "blaue Weg" eingeschlagen würde. Es ist heute nämlich sehr einfach, der Armee zu entkommen. Wenn man keinen Dienst leisten will, geht man kaum anderthalbmal so lange in den Zivildienst, unter Umständen an



eine Schule mit Kindern, die wie Flöhe herumspringen. Das ist nicht der bequeme Weg; das ist anstrengend, das ist wirklich Dienst an der Gesellschaft, das ist sehr sinnvoll. All jene, die das machen, sind hochmotiviert. Ich kann verstehen, dass jene, die die Armee attraktiver machen wollen, genau diese Leute in ihren Reihen vermissen.

Mit der geltenden gesetzlichen Grundlage sind Zivildienstleistungen an Schulen nur möglich, um "den sozialen Zusammenhalt zu stärken, insbesondere die Situation Betreuungs-, Hilfe- und Pflegebedürftiger zu verbessern". Dass man das jetzt breiter fassen will, unterstützen wir sehr. Im Vernehmlassungsverfahren hat sich eine deutliche Mehrheit der Kantone für den neuen Tätigkeitsbereich ausgesprochen. Es waren auch Parteien dafür, die Grünen, die SP, die CVP. Ich hoffe, eine Mehrheit der entsprechenden Fraktionen ist heute noch dabei.

Das Argument der Kritiker, "Zivis" dürften keine Lehrpersonen ersetzen, kann ich verstehen; das finde ich auch. Darüber haben wir in der Kommission eine breite Diskussion geführt und dem Bundesrat ganz klare Signale gegeben. In der Botschaft steht es schon so, und nun wird es auch in der Verordnung über den zivilen Ersatzdienst festgehalten, dass "Zivis" keine Lehrpersonen ersetzen sollen.

Es ist zudem garantiert, dass "Zivis" keine Stellen von Lehrkräften gefährden. Wir haben vorhin auch die Ausführungen von Herrn Fischer zur Arbeitsmarktneutralität gehört. Das ist etwas, was uns sehr wichtig ist. Es betrifft aber nicht nur die Schule, sondern auch den sozialen Bereich. Auch andere Bereiche, wo Zivildienstleistende Einsätze machen, sind davon betroffen. Uns ist es überall wichtig, dass die Arbeitsmarktneutralität eingehalten wird.

Die SP-Fraktion unterstützt die Minderheit von Singer und bittet Sie, dasselbe zu tun.

Winkler Rudolf (BD, ZH): Ich habe schon im Eintretensvotum gesagt, dass die BDP-Fraktion bei den Artikeln 3a und 4 die Minderheitsanträge von Singer unterstützt. Wir stellen uns hier Fragen, die wir uns eigentlich nicht stellen müssten. Frau Allemann hat es gesagt: Es werden bereits heute an den Schulen Zivildienstpflichtige eingesetzt, und die Schulen haben beste Erfahrungen damit gemacht. Es geht jetzt lediglich darum, dass dies im Gesetz verankert, breiter gefasst und legalisiert wird. Darum müssen wir uns nicht den Kopf darüber zerbrechen, wie diese Leute dann eingesetzt werden, denn die Schulen wissen das bereits. Auch die Verantwortungen sind geregelt, und es ist ganz klar manifestiert worden: Es geht nicht darum, dass diese Zivildienstleistenden irgendwelche Hilfslehrer oder was auch immer sein werden. Sie sollen wirklich in Bereichen eingesetzt werden, die auf sie zugeschnitten sind, ohne dass sie in die Pädagogik oder was auch immer eingreifen werden.

Deshalb möchte ich Ihnen nochmals im Namen der BDP-Fraktion ans Herz legen, dieser Öffnung zuzustimmen.

Schneider-Ammann Johann N., Bundesrat: Lassen Sie mich kurz auf zwei, drei Punkte zurückkommen, die ich vorhin beim Eintreten erwähnt habe und die zwischenzeitlich infrage gestellt wurden.

Der dritte Bericht des Bundesrates hat nachgewiesen, dass die Bestände der Armee nicht infrage gestellt werden. Ich lege Wert darauf, dass wir das noch einmal zur Kenntnis nehmen. Die Wahlfreiheit, Herr Nationalrat Hurter, gibt es so nicht. Ich habe vorhin beim Eintreten über die zusätzlichen Hürden gesprochen, unter anderem darüber, dass es einen Einführungstag braucht, dass es eine Bestätigung braucht, dass man sich intensiv mit der Zivildiensttätigkeit auseinandersetzen muss.

Ich will auch das Stichwort Wehrgerechtigkeit noch einmal kurz antippen. Für mich ist es wehrgerechter, wenn man Zivildienst leistet und sich nicht auf dem "blauen Weg" gänzlich von einer Leistung an der Gesellschaft dispensiert. Dass die Kantone Sparpotenzial für später im Hinterkopf haben sollen, habe ich als weit hergeholt betrachtet, um das sehr diplomatisch zu beantworten.

Zur Beteiligung der "Zivis" in der Schule: Grundsätzlich macht der Zivildienst heute schon gute Erfahrungen, und zwar dort, wo die "Zivis" in den integrativen Schulen eingesetzt werden, also bei der Betreuung von Kindern mit erhöhtem Unterstützungsbedarf, von Kindern mit Behinderungen. Diese Erfahrungen sind gut. Neu sollen jetzt die Einsätze eben nicht nur dort möglich sein, sondern von der Vorschulstufe bis zur Sekundarstufe II. Ich habe in der Kommission jeweils als Beispiele für die Tätigkeiten der "Zivis" genannt, dass sie Lehrpersonen im Unterricht unterstützen, Schulprojekte begleiten und auch für Aufgabenhilfen, Mittagstische, Pausenaufsicht und z. B. auch für den Hausdienst in Betracht gezogen werden können. Ich habe in der Kommissionsdiskussion jeweils deutlich gesagt, dass die "Zivis" nicht selbst als Lehrpersonen die Verantwortung für den

AB 2015 N 683 / BO 2015 N 683

Unterricht übernehmen können. Das steht in der Botschaft so, und das wird auch in der Verordnung so stehen.





"Zivis" werden in diesem Sinne keine Lehrpersonen ersetzen.

Ich habe vorhin beim Eintreten die Stellungnahme der EDK erwähnt. Lassen Sie mich aus einem Brief der EDK, der in den letzten Tagen eingegangen ist, ganz kurz zitieren. Der Vorstand der EDK schreibt, dass Zivildienstleistende ihren Dienst an Schulen in zwei Bereichen leisten können, "bei der Unterstützung der Lehrpersonen im Unterricht" und "bei der Unterstützung der Schulen in der Schulverwaltung". Bezüglich der Unterstützung der Lehrpersonen im Unterricht schreibt der Vorstand der EDK, dass es in einer Klasse unzählige Unterstützungsleistungen gebe, welche Zivildienstleistende ausführen könnten, nämlich beispielsweise Unterrichts- und Lektionsvorbereitung, vom ganz einfachen Kopieren bis zur wissenschaftlichen Literaturrecherche, vom ganz einfachen Beibringen von Requisiten bis zur Anfertigung eigener Vorlagen. Sie könnten inhaltliche Arbeiten übernehmen, Semestervorbereitungen, Assistenzen der Fachstellen. Zivildienstleistende könnten auch persönliche Unterstützungsleistungen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen übernehmen; das ist schon heute möglich. Bezüglich der Unterstützung der Lehrpersonen im Unterricht noch eine letzte Bemerkung: Der Lehrerverein (LCH) wehrt sich in einem Positionspapier von 2010 gegen sogenannte Assistenzlehrpersonen. Das deckt sich auch mit unserer bundesrätlichen Meinung, wonach "Zivis" eben nicht als Lehrpersonen eingesetzt werden können.

Bezüglich der Begleitung von Schulprojekten steht in diesem Brief der EDK, dass im Rahmen der schulischen Projektarbeiten - Energie- und Umwelttage, Schul- und Sportlager, Sporttage und Theaterwochen - Zivildienstleistende Unterstützungsarbeit für Lehrpersonen leisten könnten. Zivildienstleistende könnten sich auch bei der Aufgabenhilfe, beim Mittagstisch oder bei der Pausenaufsicht als nützliche Hilfskräfte erweisen. Weiter werden auch Sekretariatsarbeiten, Media- und Bibliotheksarbeiten, technische Arbeiten an der Sek II je nach Neigung und Interesse oder auch Unterhaltsarbeiten erwähnt. Das ist die Palette von Tätigkeiten, die den "Zivis" zugeordnet werden könnten.

Die Arbeitsmarktneutralität habe ich in meinem Eintretensvotum erwähnt. Zudem sei das Bedürfnis der Schulen abschliessend noch einmal in Erinnerung gerufen. Die Schulen und die Lehrkräfte fragen um die Möglichkeit der Unterstützung und die Möglichkeit, "Zivis" einzusetzen, nach. Es geht nicht darum, dass wir einfach zusätzliche Einsatzplätze sicherstellen, sondern es gibt ein Bedürfnis.

Ich halte fest: Der Entscheid, ob ein "Zivi" in einer Schule zugelassen wird, wird, wenn Sie dem Bundesrat folgen, eine kantonale Angelegenheit sein. Es ist eine Kann-Aussage und keine verpflichtende Aussage - weder in die eine noch in die andere Richtung.

Müller Walter (RL, SG), für die Kommission: In Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe e soll neu "die schulische Bildung und Erziehung zu unterstützen" als weiteres Ziel aufgenommen werden. Bisher waren Zivildiensteinsätze an Schulen nur in eingeschränktem Rahmen möglich, wenn sie der Verbesserung der Situation Betreuungsbedürftiger dienten. So waren z. B. Einsätze an einer integrativen Schule zur Unterstützung von Lehrkräften bei der Betreuung von Kindern mit Behinderungen möglich. Nun wurde hier immer wieder gesagt, diese Beispiele gebe es schon. Das ist falsch. An einer normalen Schule sind Einsätze heute nicht möglich. Die Frage stellt sich natürlich, ob da für die Schulen mit integrativem Charakter nicht eine neue Konkurrenz entsteht.

Mit dem zusätzlichen Wirkungsziel der Unterstützung der schulischen Bildung und Erziehung in Buchstabe e wird die Grundlage für die Ergänzung des Katalogs der Tätigkeitsbereiche durch das Schulwesen gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe bbis geschaffen. So sollen Zivildienstpflichtige innerhalb und ausserhalb des Schulhauses bei der Pausenaufsicht, am Mittagstisch, beim Hausdienst, bei der Aufgabenhilfe, bei der Begleitung von Schulprojekten und als Assistenz für die Lehrpersonen Unterstützung leisten. Sie dürfen jedoch nicht selbst als Lehrpersonen die Verantwortung für den Unterricht übernehmen. In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe bbis wird der Katalog der Tätigkeitsbereiche um den neuen Tätigkeitsbereich "Schulwesen: Vorschulstufe bis Sekundarstufe II" ergänzt. Die vorgesehene Ausdehnung im schulischen Bereich für die Einsätze der Zivildienstleistenden wurde in der Kommission intensiv und kontrovers diskutiert. Insbesondere stand die Frage im Zentrum, wie denn die Abgrenzung zwischen der Tätigkeit als Assistenz für die Lehrperson und der Tätigkeit als Lehrperson möglich ist.

Eine neue Formulierung des Tätigkeitsbereichs mit dem Begriff "schulischer Betrieb" zeigte sich als nicht praktikabel, da darunter wohl nur der technische Betrieb einer Schule verstanden würde. Es wurde auch die Befürchtung geäussert, dass Studenten mit ganz bestimmten Fachrichtungen bald einmal die Aufgabe der Lehrpersonen übernehmen würden.

Während eine Minderheit der Kommission die Ausdehnung auf die schulische Bildung und Erziehung positiv bewertet, befürchtet die Mehrheit der Kommission eine schleichende Ausdehnung auf die Lehrtätigkeit, da die Abgrenzung zwischen Assistenz und Lehrtätigkeit kaum möglich ist, auch wenn jetzt noch das Gegenteil versprochen wird. Die Mehrheit will aber auch ganz klar verhindern, dass Studenten und junge Lehrkräfte so



quasi im Beruf ihren Zivildienst absolvieren. Es wird auch immer wieder die Befürchtung geäußert, dass junge Menschen bei der Ausdehnung des Tätigkeitsfelds des Zivildienstes auf den schulischen Betrieb beeinflusst werden könnten.

Nach intensiv geführter Diskussion und Abwägung der Vor- und Nachteile beantragt Ihnen die Kommission mit 15 zu 10 Stimmen, Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe bbis zu streichen. Im Namen der Kommission bitte ich Sie, der Mehrheit zu folgen.

Le président (Rossini Stéphane, président): Le vote vaut également pour l'article 4 alinéa 1 lettre bbis.

Abstimmung - Vote

(namentlich – nominatif; 14.059/11798)

Für den Antrag der Mehrheit ... 94 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 82 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 4

Antrag der Mehrheit

Abs. 1 Einleitung, Bst. d, e, h, 1bis, 2, 2bis

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1 Bst. bbis

Streichen

Antrag der Minderheit

(van Singer, Allemann, Fischer Roland, Flach, Fridez, Galladé, Graf-Litscher, Gysi, Schläfli, Trede)

Abs. 1 Bst. bbis

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 4

Proposition de la majorité

Al. 1 introduction, let. d, e, h, 1bis, 2, 2bis

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1 let. bbis

Biffer

Proposition de la minorité

(van Singer, Allemann, Fischer Roland, Flach, Fridez, Galladé, Graf-Litscher, Gysi, Schläfli, Trede)

Al. 1 let. bbis

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

AB 2015 N 684 / BO 2015 N 684

Art. 4a Bst. a, b, d

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 4a let. a, b, d

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen - Adopté

Art. 7

Antrag der Mehrheit





Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit I

(Schläfli, Bortoluzzi, Büchler Jakob, Fehr Hans, Geissbühler, Golay, Hurter Thomas, Lehmann, Romano, von Siebenthal)

Abs. 2

Streichen

Antrag der Minderheit II

(Geissbühler, Bortoluzzi, Büchler Jakob, Fehr Hans, Golay, Hurter Thomas, Lehmann, von Siebenthal)

Streichen

Art. 7

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité I

(Schläfli, Bortoluzzi, Büchler Jakob, Fehr Hans, Geissbühler, Golay, Hurter Thomas, Lehmann, Romano, von Siebenthal)

Al. 2

Biffer

Proposition de la minorité II

(Geissbühler, Bortoluzzi, Büchler Jakob, Fehr Hans, Golay, Hurter Thomas, Lehmann, von Siebenthal)

Biffer

Schläfli Urs (CE, SO): Ich spreche hier auch gleich für die CVP/EVP-Fraktion und auch zum Antrag der Minderheit II (Geissbühler).

Was will nun der Minderheitsantrag I? Artikel 7 Absatz 1 besagt, dass der Zivildiensteinsatz auch im Ausland erfolgen kann, wenn der Zivildienstleistende dazu einwilligt. Das heisst, dass solche Auslandeinsätze im Zivildienst grundsätzlich freiwillig sein sollen. Da sind wir uns noch einig, und wir sind auch einverstanden mit dem Gesetzentwurf des Bundesrates. In Absatz 2 von Artikel 7 steht nun aber, dass bei Einsätzen zur Bewältigung von Notlagen und Katastrophen im grenznahen Ausland von der Einwilligung des Zivildienstleistenden abgesehen werden kann. Das heisst, dass die Freiwilligkeit nicht mehr gegeben ist.

Es stellt sich nun die Frage, ob die Zivildienstleistenden wirklich für solche Einsätze verpflichtet werden müssen oder sollen. Grundsätzlich denken wir, dass Hilfseinsätze auch im Ausland sinnvoll sein können. Da haben wir nichts dagegen. Humanitäre Hilfe im Ausland hat in der Schweiz Tradition und wird auch dank Hilfsorganisationen oft praktiziert. Wenn nun bei Notlagen und Katastrophen Hilfe von der Schweiz kommen soll, ist sicher nicht der Zivildienst die Ersteinsatzformation. Da kommen andere, für solche Situationen besser ausgerüstete und ausgebildete Organisationen zu Hilfe. Der Zivildienst wird nur bei sehr lang anhaltenden Notlagen in einer späteren Phase eingesetzt. Die zuständigen Behörden haben also genügend Zeit für Vorbereitungsarbeiten und auch für das Aufbieten der personellen Kräfte des Zivildienstes. Und da es sich um Arbeiten im Sinne des Zivildienstes handelt, können auch in kurzer Zeit - davon bin ich überzeugt - genügend Freiwillige für solche Einsätze im Ausland gefunden werden. Es besteht deshalb kein Bedarf zu einer Verpflichtung. Und wenn die Hilfskräfte freiwillig im Einsatz stehen, sind sie auch motivierter und leisten dadurch gute Arbeit. Dies ist bei Personen, welche Sie verpflichten müssten, leider nicht immer der Fall.

Anders als die Minderheit II (Geissbühler), welche die Auslandeinsätze gänzlich verbieten will, sehen wir durchaus eine positive Wirkung solcher Einsätze. Aber aus genannten Gründen müssen sie freiwillig erfolgen.

Sie können nun diesen Antrag meiner Minderheit I durchaus auch als Kompromiss zwischen dem Antrag der Minderheit II (Geissbühler) - sie will wie gesagt gar keine Auslandeinsätze - und der Bundesratsvariante, welche unter gewissen Bedingungen eine Pflicht einführen will, betrachten. Mit dem Antrag der Minderheit I können Auslandeinsätze zur Bewältigung von Notlagen und Katastrophen genauso effizient, aber auch auf der Basis der Freiwilligkeit ausgeführt werden. Und mit der Freiwilligkeit werden sie auch bei den Zivildienstleistenden eine grosse Akzeptanz erfahren, das ist letztlich zielführender.

Wir sind überzeugt, dass solche Einsätze zu unterstützen sind, weil sie für die Betroffenen vor Ort, aber auch





für unser Land eine positive Wirkung haben. Wir sind ebenso überzeugt, dass die Freiwilligkeit in der Umsetzung kein Problem darstellen wird.

Ich bitte Sie, hier der Minderheit I (Schläfli) zuzustimmen.

Geissbühler Andrea Martina (V, BE): Auch bei den Auslandeinsätzen sucht man krampfhaft nach Betätigungsfeldern für Zivildienstleistende. Ob diese Einsätze jedoch sinnvoll sind oder nicht, interessiert hier scheinbar niemanden. Aus unserer Sicht müssten aber solche Einsätze sinnvoll sein und auch einen Nutzen bringen; sie sollten nicht nur als Beschäftigungsprogramm dienen. Daher sollten die Leistungen des Zivildienstes ausschliesslich in der Schweiz ihren Nutzen bringen.

Die Zivildienstleistenden sind nicht ausgebildet, um bei Auslandeinsätzen tätig zu werden. Im Akutbereich ist unser Zivildienst nicht brauchbar. Auch für Aufbauarbeiten haben wir gut organisierte Hilfswerke, welche wertvolle Arbeit leisten können. Dem Zivildienst fehlen für solche Einsätze die Organisationsstruktur und die Führung. Es bringt daher nichts, Leute des Zivildienstes ins Ausland zu schicken, wenn diese nichts bewirken können. Auslandeinsätze bei Katastrophen sollten humanitären Hilfswerken wie dem Roten Kreuz, der Glückskette usw. überlassen werden. Sie sind für solche Einsätze vorbereitet und haben die dazu notwendige Infrastruktur.

Für Auslandeinsätze ist der Zivildienst nicht geeignet. Daher bitte ich Sie, diesen Artikel zu streichen.

Fehr Hans (V, ZH): Ich kann mich kurzfassen. Ich bitte Sie, hier nicht Fisch und Vogel durcheinanderzubringen. Wir brauchen Klarheit beim Einsatz, gerade in solch heiklen Bereichen wie Armee und Zivildienst; wir brauchen eine klare Trennung. Wer Fisch und Vogel vermischt und Kraut und Rüben dazu, dient weder der einen noch der anderen Sache.

Ich bitte Sie, die Minderheitsanträge wie folgt zu behandeln: den Minderheitsantrag I (Schläfli) für eine freiwillige Auslandeinsatzleistung abzulehnen, aber den Minderheitsantrag II (Geissbühler) zu unterstützen und generell gegen Auslandeinsätze zu votieren.

Was ist das Motiv hinter solchen Einsätzen? Nicht das, was man sagt, muss interessieren, sondern das, was dahintersteckt. Das Motiv ist eindeutig: Man hat zu viele Zivildienstleistende. Herr Bundesrat, auch wenn Sie gesagt haben, es würde die Armeebestände nicht gefährden: Sie leben nach dem Prinzip Hoffnung! Heute haben wir 4000 bis 5000 "Zivis". Was machen Sie, wenn es in zwei, drei Jahren deren 8000 oder 10 000 sind? Sie können gar nichts machen! Sie brauchen zusätzliche Plätze, weil der sogenannte Tatbeweis die freie Wahl ermöglicht - Sie können gar nichts machen! Wenn Sie nun sagen - das ist eben das falsche Motiv -, dass wir zusätzliche Einsatzfelder brauchen, auch im Ausland, dann bitte ich Sie, hier eine klare Trennlinie zu ziehen, sonst landen wir in einem abenteuerlichen, unklaren, gefährlichen Bereich. Frau Geissbühler hat es gesagt: Wenn Sie Katastropheneinsätze im Ausland machen wollen, können

AB 2015 N 685 / BO 2015 N 685

Sie das tun, denn wir haben eine Regelung im Gesetz, die besagt, dass die Armee unter gewissen Voraussetzungen im grenznahen Ausland bei Katastrophenfällen eingreifen darf. Das sind ganz klare Regeln. Aber eine Ausweitung auf den Zivildienst brauchen wir nicht.

Wenn es um humanitäre Einsätze geht, haben wir das Rote Kreuz, die Deza usw. Aber schaffen Sie jetzt nicht noch eine weitere Kategorie von Unklarheiten und von Abgrenzungsschwierigkeiten! Sagen Sie Nein zum Auslandeinsatz von Zivildienstleistenden, und zwar generell!

Fridez Pierre-Alain (S, JU): Dans la liste des domaines d'activité dévolus au service civil figurent la coopération au développement et l'aide humanitaire. L'article 7 précise clairement les conditions d'un engagement à l'étranger. Le civiliste doit avoir consenti à un tel engagement. Les domaines sont bien ciblés et correspondent à des missions constitutionnelles de la Suisse, comme par exemple la coopération au développement et l'aide humanitaire, ou alors à des domaines évidents, telles la prévention et la maîtrise des catastrophes et des situations d'urgence. Les civilistes doivent satisfaire à certaines exigences en termes de compétence. Leur sécurité doit être assurée, les modalités de leur engagement et de leur collaboration sur le terrain doivent être déterminées. Tout est clair: l'accord du civiliste qui doit avoir le profil requis, les modalités sur place, les buts constitutionnels.

Alors pourquoi s'y opposer, comme le fait la minorité II (Geissbühler)? L'une des trois missions de l'armée réside dans la promotion de la paix. L'aide au développement, le soutien humanitaire représentent des moyens pour y contribuer. Contribuer à la stabilité socioéconomique d'un pays en voie de développement réduit les risques de voir de la violence s'y développer et peut, par exemple, avoir un impact sur le nombre de migrants susceptibles d'arriver en Europe. Il faut élever le débat et réfléchir en amont des problèmes. Le repli sur soi,





l'"Alleingang" érigé en dogme, est contre-productif.

Concernant la minorité I (Schläfli) à l'alinéa 2, je ne vois pas en quoi des civilistes ne pourraient pas être engagés, même sans leur consentement exprès, en cas de catastrophe et de situation d'urgence dans les régions frontalières de la Suisse, à Domodossola, dans le Vorarlberg ou le Jura français. Faut-il aussi à l'avenir refuser l'envoi sur le lieu d'un tremblement de terre de nos équipes aguerries et spécialistes dans ce domaine? Ouverture, collaboration, solidarité: ces mots doivent guider notre vote à l'article 7.

Le président (Rossini Stéphane, président): Le groupe des Verts soutient la proposition de la majorité.

Schneider-Ammann Johann N., Bundesrat: Ich bitte Sie, dem Bundesrat, d. h. der Mehrheit, zu folgen. Ich äussere mich zuerst zur Minderheit I (Schläfli). Es geht um nichts Neues, sondern lediglich um eine Präzisierung. Wenn Sie fragen, was seltene Fälle sind, dann sage ich Ihnen, dass das z. B. die Fälle grenzüberschreitender Zusammenarbeit sind, wie es sie im Raum Kreuzlingen-Konstanz im Rahmen der Sicherheitsübung 2014 gab. Hier ist der Einsatz der "Zivis" auch ohne Einwilligung notwendig und auch unproblematisch. Dann will ich Sie darauf hinweisen, dass es sich um eine Kann-Bestimmung handelt. Kein "Zivi" hat Anspruch auf einen Einsatz im Ausland, kein "Zivi" wird in der normalen oder in einer besonderen Lage zu einem Einsatz gezwungen, auch nicht im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen. Aber wenn er einen solchen Einsatz leistet, soll er in der Zusammenarbeit mit den benachbarten Ländern unkompliziert im grenznahen Raum eingesetzt werden können.

Zur Minderheit II (Geissbühler): Was ist dort neu? Es gibt, wie wir alle wissen, heute schon Einsätze im Ausland. Die Vorlage präzisiert die Rahmenbedingungen, und sie erhöht die Anforderungen. Die Einsätze dienen den Interessen der Schweiz, sowohl in der Entwicklungszusammenarbeit und in der humanitären Hilfe wie in der zivilen Friedensförderung. Dann geht es um Sicherheitspolitik und Friedensförderung. Es gibt eine militärische und eine zivile Sicherheitspolitik und Friedensförderung. Der Zivildienst ist ein Instrument der zivilen Friedensförderung. Die Anforderungen an die "Zivis" und an die Einsatzbetriebe für Auslandseinsätze sind heute schon hoch, höher als für andere Einsätze. Sie werden mit der Gesetzesrevision zusätzlich erhöht. Das betrifft insbesondere die Sicherheit, die physische und psychische Eignung, die medizinischen Präventivmassnahmen und auch die Ausbildung.

Die Vollzugsstelle arbeitet heute bereits eng mit der Deza zusammen. Es wird sichergestellt, dass alle Zivildienstseinsätze mit der Schweizer Politik in der Entwicklungszusammenarbeit und mit der humanitären Hilfe übereinstimmen. Die Vollzugsstelle arbeitet auch eng mit dem EDA, Abteilung Sicherheit (Direktion für Ressourcen) zusammen. Aufgrund der Gesetzesrevision soll diese Zusammenarbeit mit den Fachinstanzen einzig verstärkt werden.

Noch einmal: Kein "Zivi" hat Anspruch auf einen Einsatz im Ausland, kein "Zivi" kann dazu gezwungen werden. Es wird keine Akquisitionspolitik gemacht. Es geht also nicht darum, neue Einsatzplätze in diesem Bereich zu schaffen. Es wird schon heute eine unbedeutende Anzahl Diensttage, nämlich etwa 2 bis 3 Prozent, im Ausland geleistet. Diese Zahl ist in den letzten Jahren aufgrund der höheren Anforderungen gesunken und wird nach der Gesetzesrevision mutmasslich weiter sinken.

Ich bitte Sie, dem Bundesrat zu folgen.

Müller Walter (RL, SG), für die Kommission: Ich bitte Sie, beide Minderheitsanträge abzulehnen und der Mehrheit zuzustimmen.

Die Minderheit I (Schläfli) will Absatz 2 von Artikel 7 streichen. Dort steht: "Für Einsätze zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen im grenznahen Ausland kann von der Einwilligung abgesehen werden." Der Unterschied liegt vielleicht darin, wer an der Grenze wohnt und wer nicht an der Grenze wohnt. Bei uns am Rhein ist es völlig normal, dass freundschaftliche Hilfe über die Grenze stattfindet, von der Feuerwehr bis zum Zivilschutz, zur Armee und halt vielleicht in Pandemiefällen auch zum Zivilschutz. Wir sind auch froh, wenn unsere Nachbarn uns helfen. Das ist vielleicht etwas die Differenz, wenn man an der Grenze wohnt.

Die Minderheit II (Geissbühler) will sämtliche Auslandseinsätze streichen. Der entsprechende Antrag wurde in der Kommission mit 16 zu 8 Stimmen bei 0 Enthaltungen abgelehnt. Der Antrag, der jetzt als Antrag der Minderheit I vorliegt, wurde relativ knapp abgelehnt, nämlich mit 12 zu 11 Stimmen bei 0 Enthaltungen. Stimmen Sie der Kommissionsmehrheit zu.

van Singer Christian (G, VD), pour la commission: Au nom de la commission, je vous demande de suivre le Conseil fédéral. Son projet est clair et logique. Les personnes qui ont consenti à accomplir leur service civil à l'étranger peuvent être convoquées pour un tel service. L'alinéa 2 prévoit que les personnes "peuvent être affectées sans leur consentement à l'aide en cas de catastrophe et de situation d'urgence dans les régions



frontalières". Il en va de même avec l'armée et la protection civile: il est logique qu'en cas de pandémie, d'événements imprévisibles, on puisse aussi engager des personnes faisant leur service civil dans les régions frontalières, sans leur consentement. Cela correspond à la pratique actuelle. L'article 7 précise simplement la pratique.

Erste Abstimmung - Premier vote

(namentlich – nominatif; 14.059/11799)

Für den Antrag der Mehrheit ... 93 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 69 Stimmen

(2 Enthaltungen)

AB 2015 N 686 / BO 2015 N 686

Zweite Abstimmung - Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 14.059/11800)

Für den Antrag der Mehrheit ... 119 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 51 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 7a Titel, Abs. 1; 8 Abs. 1; 9 Bst. a-c; 11 Abs. 2bis, 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 7a titre, al. 1; 8 al. 1; 9 let. a-c; 11 al. 2bis, 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen - Adopté

Art. 12

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Trede, van Singer)

Abs. 3

Unverändert

Abs. 4

Streichen

Art. 12

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Trede, van Singer)

Al. 3

Inchangé

Al. 4

Biffer

Le président (Rossini Stéphane, président): La proposition de la minorité Trede aux alinéas 3 et 4 a été retirée.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité





Art. 14 Abs. 5 Bst. d

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 14 al. 5 let. d

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen - Adopté

Art. 16

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit I

(Fehr Hans, Borer, Bortoluzzi, Geissbühler, Hurter Thomas, Pieren, von Siebenthal)

Militärdienstpflichtige können bis sechs Wochen vor Beginn ihrer Rekrutenschule oder nach dem Ende der Rekrutenschule - sofern kein Beförderungsdienst ansteht - ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst einreichen.

Antrag der Minderheit II

(Allemann, Fridez, Galladé, Graf-Litscher, Gysi, Trede, van Singer)

Unverändert

Art. 16

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité I

(Fehr Hans, Borer, Bortoluzzi, Geissbühler, Hurter Thomas, Pieren, von Siebenthal)

Les personnes astreintes au service militaire peuvent déposer une demande d'admission au service civil jusqu'à six semaines avant le début de leur école de recrues ou, pour autant qu'aucun service d'avancement n'est prévu, à la fin de leur école de recrues.

Proposition de la minorité II

(Allemann, Fridez, Galladé, Graf-Litscher, Gysi, Trede, van Singer)

Inchangé

Fehr Hans (V, ZH): Ich bitte Sie um Unterstützung meines Minderheitsantrages betreffend den Zeitpunkt, zu dem jemand ein Gesuch für den Zivildienst einreichen kann. Heute haben wir ein Jekami. Sie können nach dem Orientierungstag jederzeit ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst stellen, also um Entlassung aus dem Militärdienst. Ich erachte das als viel zu tiefe Hürde, als gefährliche Öffnung aller Türen.

Es gibt nun Vorschläge, die besagen, man solle nur bis sechs Wochen vor der RS ein Gesuch einreichen können. Auch das erachte ich als gefährlich. Wenn Sie nur eine Möglichkeit haben, ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst einzureichen, nämlich bis sechs Wochen vor Beginn der RS, werden alle Wankelmütigen, alle, die nicht so sicher sind, was sie jetzt sollen, wahrscheinlich fast dazu gezwungen, präventiv gar keine RS zu absolvieren. Denn nachher können sie nicht mehr reagieren, wenn es nur die Möglichkeit gibt, ein Gesuch bis sechs Wochen vor der RS einzureichen. Ich erachte diese Möglichkeit darum als gefährlich, weil sie alle Zweifler fast zwingt zu sagen: "Nein, ich gehe gar nicht in den Militärdienst, ich mache ein Gesuch für den Zivildienst." Und das wird ja wahrscheinlich dann bewilligt.

Versetzen Sie sich in meine Lage. Der Fehr Hans ist 1969 in die RS der motorisierten Infanterie in Bière eingerückt. Hätte ich damals als Student die Möglichkeit gehabt, bis sechs Wochen vor der RS ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst einzureichen - Herr Flach, Sie schauen so ungläubig -, ich weiss nicht, ob ich diesen Dienst geleistet hätte. Meine Kollegen waren auch nicht begeistert. Es hat wahrscheinlich den meisten gestunken. Vielleicht hätte ich mir gesagt: "Ja, es ist die einzige Möglichkeit, also verzichte ich auf den unbequemen Militärdienst und stelle ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst." Einzig der Gruppendruck in



unserem währschaften Bauerndorf hätte mich wahrscheinlich daran gehindert. Dieser Gruppendruck ist heute weitgehend nicht mehr vorhanden.

Mein Minderheitsantrag lautet also: Lassen Sie zwei Möglichkeiten für die Einreichung eines Gesuchs um Zulassung zum Zivildienst offen. Ein Gesuch soll erstens bis sechs Wochen vor Beginn der RS und zweitens auch noch nach der RS eingereicht werden können. Dann können die meisten sich sagen: "Okay, ich mache mal diese RS und kann dann entscheiden, in Kenntnis der Sache, dann weiss ich, wovon ich spreche." Wahrscheinlich hätten die meisten nach der RS kein Gesuch gestellt und ihre Dienstpflicht erfüllt. Bei mir waren es nachher noch rund 1400 Tage. Ich glaube, dass das besser ist, als von vornherein Nein zu sagen. Ich bitte Sie, meinem Minderheitsantrag zuzustimmen. Das ist im Dienst der Sache, im Dienst der Armee - letztlich auch im Dienst eines vernünftigen Zivildienstes.

Allemann Evi (S, BE): Die SP-Fraktion ist dezidiert der Meinung, dass man jederzeit ein Gesuch muss einreichen können. Wir unterstützen deshalb die Mehrheit. Ich habe selbst einen Minderheitsantrag eingereicht, der auch von der ganzen Fraktion unterstützt wird. Dabei geht es nicht primär um den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung - wir sind dafür, dass es jederzeit möglich sein soll, ein Gesuch einzureichen -, sondern es geht hier bei Artikel 16 und dann bei den Artikeln 17 und 18 darum, dass man eine vollständig zivile Möglichkeit schaffen soll, den Weg des Zivildienstes

AB 2015 N 687 / BO 2015 N 687

einzuschlagen. Ich bin mir bewusst: Eine Mehrheit wird dieser Minderheitsantrag auch heute nicht finden, aber im geltenden Recht besteht die Möglichkeit, dass bereits Stellungspflichtige und eben nicht erst Militärdienstpflichtige ein Zivildienstgesuch einreichen können. Ich möchte, dass diese Möglichkeit auch künftig aufrechterhalten wird. Ich habe deshalb bei Artikel 16 beantragt, beim geltenden Recht zu bleiben.

Die Beschränkung auf Militärdienstpflichtige geht meines Erachtens in die falsche Richtung. Es muss eine Möglichkeit geben, direkt in den Zivildienst zu gehen. Wer aus Gewissensgründen konsequent darauf verzichten will, sich an der Armee zu beteiligen, muss die Möglichkeit eines zivilen Ersatzdienstes bei der Tauglichkeitsprüfung haben. Die heutige Tauglichkeitsprüfung im Rahmen der Rekrutierung wird nach militärischen Gesichtspunkten von Angehörigen der Armee durchgeführt und zählt auch als Militärdienst. Wenn wir für eine zivile Alternative plädieren, beispielsweise für eine Tauglichkeitsprüfung durch die Vollzugsbehörde am Einführungstag, dann tun wir dies, weil wir eine konsequente Lösung für einen zivilen Ersatzdienst etablieren möchten; das geht über das geltende Recht hinaus. Es ist klar: Hier bei Artikel 16 wollen wir am geltenden Recht festhalten, dann haben wir noch zwei Modifikationen bei den Artikeln 17 und 18 vorgeschlagen.

Neu ist in Artikel 17a vorgesehen, dass jede gesuchstellende Person innerhalb von drei Monaten an einem Einführungstag teilnehmen muss. Diesen Einführungstag begrüssen wir sehr. Es könnte auch gleich der Moment sein, in dem man die Tauglichkeit abklärt. Das würde sich geradezu anbieten, das habe ich mit meinem Minderheitsantrag zu Artikel 17 Absatz 1bis zum Ausdruck gebracht.

Dann bleibt eine letzte Frage offen: Wie läuft die Zulassung formell konkret ab? Das heisst, muss man das Gesuch, das man einmal eingereicht hat, formell noch innert einer bestimmten Frist bestätigen? Muss man aktiv handeln, damit es gültig ist? Muss man innerhalb einer bestimmten Bedenkzeit - vorgeschlagen sind zwei Wochen - das Gesuch zurückziehen, oder gilt das Gesuch, wenn man nichts tut? Wir von der Minderheit wollen bei Artikel 18 keine unnötigen bürokratischen Hürden einbauen und automatisch diejenigen zulassen, die den Einführungstag besucht haben und ihr Gesuch innerhalb der Bedenkfrist von zwei Wochen nicht zurückziehen. Auf eine aktive Bestätigung des Zulassungsgesuches kann unseres Erachtens verzichtet werden. Der Staat hat wichtigere Aufgaben, als auf Gesetzesstufe solche administrativen Leerläufe vorzuschreiben.

Ich bitte Sie also, bei den Artikeln 16 und 17 die Minderheit II (Allemann) und bei Artikel 18 die Minderheit Allemann zu unterstützen.

Fischer Roland (GL, LU): Die Grünliberalen unterstützen hier die Mehrheit und lehnen sämtliche Minderheitsanträge ab. Wir folgen hier eigentlich dem Entwurf des Bundesrates.

Für die Grünliberalen ist es sehr wichtig, dass Militärdienstpflichtige weiterhin wie bisher jederzeit ein Gesuch für den Wechsel in den Zivildienst einreichen können. Wie ein Zusatzbericht, den die Kommission diskutiert hat, zeigt, gibt es keinen Handlungsbedarf, von dieser Regelung abzuweichen, denn die Bestände der Armee sind nicht gefährdet. Wir können also nicht sagen, dass aufgrund der heutigen Regelung, wonach man jederzeit ein Gesuch einreichen kann, die Armee zu wenige Dienstpflichtige hat. Ausserdem geben Varianten oder andere Lösungen, welche den Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches zusätzlich einschränken, auch Fragen hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit auf.



Herr Fehrs Votum hat fast ein bisschen so getönt, als sei jetzt seine Lösung eine Lösung, mit der man Fehlansätze verhindern könne. Aber dem ist natürlich nicht so. Wenn man nur vor und gerade nach der Rekrutenschule ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst einreichen kann, dann bestehen natürlich die Fehlansätze in Bezug auf vorsorgliche Einreichung oder auf ein Gesuch auf Vorrat weiterhin. Eine Lösung, bei der man objektiv das Recht gewähren kann, das in der Verfassung gegeben ist, nämlich das Recht auf einen Wechsel in den Zivildienst, lässt sich eigentlich nur dadurch realisieren, dass man eben jederzeit ein Gesuch einreichen kann.

In Bezug auf die Minderheitsanträge Allemann unterstützen wir den Bundesrat. Wir haben den Eindruck, dass wir hier mit der Lösung, die der Bundesrat vorschlägt, eine gute und eine administrativ effiziente und einfache Lösung haben. Sie schränkt den Zugang zum Zivildienst nicht ein. Jeder, der anstelle des Militärdienstes Zivildienst leisten will, kann das auch mit der Bundesratslösung tun. Die heutige Möglichkeit, bereits nach dem Orientierungstag der Armee ein Gesuch einzureichen, ist teilweise mit Unsicherheiten und Verwirrungen verbunden. Insbesondere kommt es auch vor, dass man später gar nicht mehr weiss, dass man ein Gesuch eingereicht hat. Auch das gibt es.

Die Lösung, dass man nach der Abklärung der Militärdiensttauglichkeit ein Gesuch einreichen und es nach dem Einführungstag bestätigen kann, ist eine gute Lösung. Der Zivildienst ist ja auch keine einfache Aufgabe, und da ist es sehr wichtig, dass sich der Zivildienstleistende im Bewusstsein dessen, was später auf ihn zukommt, definitiv für den Zivildienst entscheiden kann oder auch nicht.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen und die Anträge der Minderheiten abzulehnen.

Glanzmann-Hunkeler Ida (CE, LU): Herr Fehr hat vorhin ausführlich einem Antrag widersprochen, den es auf unserer Fahne eigentlich gar nicht gibt. Aber er hat ausdrücklich erwähnt, dass es ja unmöglich sei, nur bis sechs Wochen vor Beginn der Rekrutenschule ein Gesuch einzureichen, um in den Zivildienst einzutreten; ich finde das sehr spannend.

Der Bundesrat hat im vorliegenden Gesetz eine vernünftige Lösung für den Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Übertritt in den Zivildienst und für den Zeitpunkt der Entscheidung gefunden, aber auch für die Form des Gesuchs und die Wirkung. Für die CVP/EVP-Fraktion ist es wichtig, dass dabei zum Ausdruck kommt, dass derjenige, der ein Gesuch einreicht, einen Dienst und einen Einsatz für unser Land leisten will. Es ist kein Dienst in der Armee, aber der Zivildienst verlangt auch Zeit und Einsatz eines jeden. Wir respektieren dies und möchten mit der vorliegenden Gesetzesrevision zwar nicht den roten Teppich für den Zivildienst ausrollen, aber eine sinnvolle Vorlage schaffen, damit ein Gesuch zu den im Gesetz festgelegten Vorgaben eingereicht werden kann. Der Zeitpunkt der Einreichung soll jederzeit während der Dienstpflicht möglich sein. Dabei wollen wir, wie in Artikel 16a vorgesehen, dem Bundesrat die Kompetenz geben, die Form des Gesuchs zu regeln. Für uns ist es klar, dass der Antragsteller bis zum Entscheid militärdienstpflichtig ist.

Die vorliegenden Minderheitsanträge zu den Artikeln 16 bis 18 werden wir nicht unterstützen. Der Bundesrat hat die nötigen Ergänzungen im Gesetz gemacht, und diese unterstützen wir zusammen mit der Mehrheit der Kommission.

Graf-Litscher Edith (S, TG): Für die SP-Fraktion ist zentral, dass der Zugang zum Zivildienst auf keinen Fall eingeschränkt werden darf. Zivildienstgesuche müssen jederzeit eingereicht werden können. Zivildienstleistende sind keine unehrenhaften Militärdienstverweigerer, "Zivis" sind engagierte junge Männer, die eine anderthalbmal so lange Dienstzeit in Kauf nehmen, um statt Militärdienst einen nützlichen Beitrag an die Gemeinschaft zu leisten. Deshalb setzen wir uns dafür ein, dass Soldaten einen fairen Zugang zum Zivildienst haben und "Zivis" genügend sinnvolle Einsatzplätze zur Verfügung stehen.

Bei den Artikeln 16, 17 und 18 geht es darum, wer wann und wo ein Gesuch einreichen darf. Die Beschränkung der Möglichkeit einer Einreichung des Zivildienstgesuches auf Militärdienstpflichtige ist ein Schritt in die falsche Richtung. Die Möglichkeit, direkt in den Zivildienst zu wechseln, ohne die militärische Rekrutierung zu besuchen, muss weiterhin bestehen. Wer aus Gewissensgründen konsequent auf die Beteiligung an der Armee verzichten will, muss die Möglichkeit eines zivilen Ersatzes auch bei der Tauglichkeitsprüfung

AB 2015 N 688 / BO 2015 N 688

haben. Die heutige Tauglichkeitsprüfung im Rahmen der Rekrutierung wird nach militärischen Gesichtspunkten von Angehörigen der Armee durchgeführt und zählt als Militärdiensttag. Es braucht eine zivile Alternative, z. B. eine Tauglichkeitsprüfung durch die Vollzugsbehörde am Einführungstag für den Zivildienst.

Mit der Neuordnung der Artikel 17 und 18 entfällt auch das Argument, die bisherige Regelung habe sich nicht bewährt, weil zwischen der Orientierungsveranstaltung und der Beurteilung der Militärdiensttauglichkeit ein bis





zwei Jahre verstreichen konnten. Neu sieht Artikel 17a Absatz 1 vor, dass jede gesuchstellende Person innerhalb von drei Monaten, nachdem sie das Gesuch eingereicht hat, an einem Einführungstag teilnehmen muss. Ein Gesuch kann nach vollständigem Besuch des Einführungstages gemäss dem Antrag der Minderheit II (Allemann) zu Artikel 18 Absatz 1 nur noch während einer kurzen Bedenkzeit von zwei Wochen zurückgezogen werden. Damit ist ausreichend sichergestellt, dass nur Gesuche in Kenntnis der Verhältnisse aufrechterhalten werden. Die SP-Fraktion begrüsst deshalb ausdrücklich, dass zum Zivildienst automatisch zugelassen wird, wer den Einführungstag vollständig besucht hat und sein Gesuch innerhalb einer Bedenkfrist von zwei Wochen nicht zurückzieht.

Auf überflüssige bürokratische Hürden wie auf eine allfällige erneute, aktive Bestätigung des Zulassungsgesuches durch den Gesuchsteller ist zu verzichten. Unser Staat hat wichtigere Aufgaben, als auf Gesetzesstufe administrative Leerläufe vorzuschreiben. Auch angesichts der absehbaren Schwierigkeiten, den Armeebestand, wie vom Parlament gefordert, auf 100 000 Frauen und Männer zu senken, sind keine weiteren Massnahmen zur Gesuchseindämmung zu treffen. Der neuvorgesehene Einführungstag vor der Zulassung zum Zivildienst regt die Gesuchsteller an, ihre Situation und ihr Anliegen zu überdenken, und gibt ihnen die Gelegenheit, ihr Gesuch allenfalls zurückzuziehen. Dieses Vorgehen ist sinnvoll und zweckmässig.

Aufgrund dieser Fakten unterstützt die SP-Fraktion bei Artikel 16 die Minderheit II (Allemann). Falls die Minderheit I (Fehr Hans) obsiegt, unterstützen wir die Mehrheit. Bei Artikel 16a unterstützen wir die Mehrheit. Bei Artikel 17 lehnen wir den Antrag der Minderheit I (Fehr Hans) ab, bei Artikel 17 Absatz 1bis unterstützen wir die Minderheit II (Allemann). Bei Artikel 18b, wo es um die Zulassung während einer Militärdienstleistung geht, unterstützt die SP-Fraktion die Mehrheit der Kommission.

Bortoluzzi Toni (V, ZH): Man spricht bei dieser Vorlage insgesamt von einem effizienteren Vollzug, von besseren Einsatzvorbereitungen usw. Da müsste aus unserer Sicht allerdings auch die Frage des Zeitpunkts der Gesuchseinreichung mit einbezogen werden. Das vermissen wir, und darum haben wir mit dem Antrag der Minderheit I (Fehr Hans) einen etwas anderen Weg vorgeschlagen. Es braucht zudem eine Korrektur, weil die Interessen der Armee in keiner Art und Weise Berücksichtigung finden. Militärdiensttauglichen werden alle Rechte gegeben, um den Weg des Zivildienstes jederzeit einzuschlagen, währenddem sich die Armee mit ihrem Planungsauftrag damit auseinandersetzen muss, dass jährlich rund 5000 Diensttaugliche zu allen möglichen Zeitpunkten ausscheiden. Damit wir uns richtig verstehen: Es sind alles Diensttaugliche, die sich so von der Armee verabschieden, je nachdem frühzeitig oder während der Dienstzeit. Wie auch immer, sie haben die Freiheit, sich jederzeit auf den Weg des Zivildienstes zu begeben.

Unserer Meinung nach sollte es doch zumutbar sein, dass Militärdiensttaugliche diesen für sie wichtigen Entscheid nach der Aushebung bis sechs Wochen vor der Rekrutenschule oder dann nach Absolvierung der Rekrutenschule fällen. Damit könnte man eigentlich dem Erfordernis der Planungssicherheit für die Armee gerecht werden. Denn bis jetzt ist diese Frage in keiner Art und Weise einbezogen worden. Die Armee hat sich einfach an den Gegebenheiten und am Willen dieser jährlich rund 5000 Zivildienstgesuchsteller zu orientieren. Da scheint uns ein Korrekturbedarf gegeben zu sein.

Man spricht hier in verschiedenen Berichten, Herr Bundesrat, auch von Wehrgerechtigkeit. Ich wehre mich immer wieder gegen diese Ausdrucksweise im Zusammenhang mit der Begleitung eines Mittagstisches oder welchen Aufgaben auch immer, welche im Zivildienst ausgeübt werden. Ich akzeptiere diesen Weg, absolut, aber man kann nicht von "Wehrgerechtigkeit" sprechen, man kann allenfalls von "Dienstleistungsgerechtigkeit" sprechen. Es ärgert mich auch, dass man die Belastung der Armeeangehörigen, die die entsprechende Dienstleistung in der Armee vollbringen, nicht genügend würdigt.

Wir sind der Meinung: Wenn man von Effizienz spricht, soll auch der Zeitrahmen für die Einreichung des Gesuchs gestrafft werden.

Ich bitte Sie, hier dem Antrag der Minderheit I (Fehr Hans) und im Weiteren bei Artikel 18 der Mehrheit zu folgen.

Le président (Rossini Stéphane, président): Le groupe des Verts soutient les propositions de la minorité Allemann.

Schneider-Ammann Johann N., Bundesrat: Die Wehrgerechtigkeit, Herr Nationalrat Bortoluzzi, will ich noch einmal kurz aufgreifen. Die Wehrgerechtigkeit kennt drei Kriterien:

Das erste Kriterium ist ein objektives Kriterium, wonach entschieden wird, wer Militärdienst, wer Zivildienst, wer Schutzdienst im Zivilschutz und wer keinen Dienst leistet.

Das zweite Kriterium ist, dass ein möglichst grosser Teil seine Militärdienstpflicht mit einer persönlichen Dienstleistung in Armee, Zivildienst oder Zivilschutz erfüllt.





Das dritte Kriterium ist, dass die zeitlichen, physischen und psychischen Belastungen für alle dienstleistenden Personen nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit gleich sind.

Das ist die Definition der Wehrgerechtigkeit. Ich habe meinerseits diesen Begriff heute Nachmittag verwendet, indem ich den Vergleich der Zivildienstleistenden mit denjenigen machte, die den "blauen Weg" wählen, sich also gar nicht zur Verfügung stellen. Ich anerkenne übrigens auch die Leistung und die Belastung aller Armeeangehörigen - selbstverständlich! Mit dieser Gesetzesrevision versuchen wir jetzt, den etwas mehr als 5000 jungen Menschen pro Jahr, die in diesem Land einen Solidarbeitrag leisten, aber diesen nicht in der Armee erbringen wollen, mit einem bundesverfassungskonformen Zivildienst die Gelegenheit dazu zu geben. Das ist eine verbesserte Lösung, aber nicht "verbessert" im Sinne von "weniger Anforderungen", sondern im Gegenteil eine Lösung im Sinne einer Vereinfachung und Klärung, aber auch von höheren Ansprüchen, um den Dienst antreten zu können.

Damit komme ich zu den Minderheitsanträgen II (Allemann) zu Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 1bis. Ich bitte Sie, hier der Mehrheit zu folgen. Die Möglichkeit, vor der Rekrutierung ein Gesuch einzureichen, war so lange sinnvoll, wie es die Gewissensprüfung gab. Heute bringt diese Möglichkeit den Gesuchstellern keinen Vorteil mehr. Die Gesuche vor der Rekrutierung verursachen heute einen relativ grossen Aufwand ohne einen Nutzen oder Vorteil für die Gesuchsteller. Die Gesuche können erst nach der Rekrutierung behandelt werden, also erst nach der Beurteilung der Militärdiensttauglichkeit, und das kann ein bis zwei Jahre später sein. Es kommt sogar vor, dass Gesuchsteller ihr Gesuch vor der Rekrutierung zurückziehen oder vergessen, dass sie ein Gesuch eingereicht haben.

Dann zu den Anträgen der Minderheit I (Fehr Hans): Über das Abschleichen habe ich gesprochen, dieses ist sehr unerwünscht.

Über das Sichern der Armeebestände haben wir auch bereits gesprochen. Noch einmal: Der Zivildienst gefährdet die Armeebestände nicht. Das ist die Erkenntnis des dritten Berichtes des Bundesrates. Das Ziel, die Anzahl der Zulassungen zum Zivildienst zu senken, würde sich mit den Anträgen der Minderheit I wohl erreichen lassen. Aber wozu und vor allem um welchen Preis? Dann wären wir wieder bei der Diskussion über die Wehrgerechtigkeit, dann wären wir wieder beim Thema der möglichen Verweigerung, und wir wären wieder beim Thema des Abschleichens.

AB 2015 N 689 / BO 2015 N 689

Die Nebenwirkungen, die sich je nach Art der Einschränkung des Begriffs "jederzeit" ergeben, haben wir in der Kommission ausserordentlich ausführlich und intensiv diskutiert. Wir haben über die Gesuche gesprochen, die auf Vorrat eingereicht werden - so nach dem Motto: "bevor es zu spät ist". Wir haben über Gesuche gesprochen, die eingereicht werden, obwohl der Entscheid noch nicht gereift ist; dies anstelle einer Ermutigung, den Militärdienst wenigstens zu versuchen. Wir haben über den Zwang der Armee gesprochen, Leute auszubilden, die sie nachher nicht zur Verfügung hat, die sie verliert, weil die Leute nach der Ausbildung wechseln. Wir haben im Zusammenhang mit der Verunsicherung auch über den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gesprochen. Eine Verunsicherung in einer bestimmten Richtung würde bedeuten, dass die Zahl der Zivildienstgesuche zunehmen und so das Gleichgewicht, das sich mittlerweile eingestellt hat - die Zahl der Zivildienstleistenden war in den letzten drei Jahren in etwa stabil -, gestört werden könnte.

Insgesamt wären die Einschränkungen gemäss Minderheit I also kontraproduktiv: Sie stärken die Armee nicht, sie schwächen die Wehrgerechtigkeit, und deshalb empfehle ich Ihnen die Anträge der Minderheit I zur Ablehnung. Die Bundesverfassung habe ich erwähnt.

Ich verliere noch ein Wort zu Artikel 18 Absätze 1 und 3, bei welchen es um die Bestätigung des Gesuches nach dem Einführungstag geht: Wir haben aufgrund der Vernehmlassung und der Ämterkonsultation die Bestätigung durch eine Rückmeldung wieder eingeführt. Wir haben damit die Hürde erhöht; das habe ich bereits erläutert. Wir fahren damit administrativ möglichst einfach. Die bisherige Bedenkfrist ist nicht mehr nötig, denn der Gesuchsteller verfügt nach dem Einführungstag über sämtliche Informationen, und er kann sofort nach dem Einführungstag sein Gesuch bestätigen. Es gibt also kein spontanes Davonlaufen und auch kein spontanes Abschleichen.

Zusammengefasst: Es gibt keinen Grund, kein Ziel, um den Begriff "jederzeit" in Artikel 16 Absatz 1 einzuschränken, denn eine solche Einschränkung hätte gravierende Folgen, speziell für die Wehrgerechtigkeit. Eine Einschränkung des Begriffs "jederzeit" wäre auch nicht verfassungskonform, da dieser sich bewährt hat, seit es den Zivildienst gibt.

Ich bitte Sie, mit der Mehrheit und damit mit dem Bundesrat zu gehen.

van Singer Christian (G, VD), pour la commission: La commission a longuement discuté de la question du





moment où une demande d'admission au service civil pouvait être présentée. C'est essentiellement pour les motifs suivants qu'elle vous demande de rejeter toutes les propositions de la minorité I (Fehr Hans).

D'abord, il n'y a aucun intérêt pour la troupe d'avoir des recrues démotivées, qui ont décidé de faire du service civil et qui ne veulent plus faire du service militaire. Il n'y a aucun intérêt pour la troupe de les garder pendant toute la période de l'école de recrues.

Ensuite, la majorité de la commission craint que de telles dispositions incitent de nombreuses recrues à choisir, dès le moment où elles doivent rester à l'école de recrues, la "voie bleue", c'est-à-dire de se faire porter pâle et de ne plus faire aucun service pour le pays, ce qui serait regrettable.

Enfin, la majorité de la commission a estimé qu'une limitation des périodes où une demande d'admission au service civil pouvait être déposée contreviendrait à la Constitution fédérale.

Donc, la majorité de la commission vous recommande de rejeter les propositions défendues par la minorité I (Fehr Hans).

Il y a aussi les propositions de la minorité II (Allemann), selon lesquelles la recrue qui a déclaré vouloir faire du service civil doit retirer sa demande si elle se décide en fin de compte à faire du service militaire. Le Conseil fédéral, quant à lui, prévoit le contraire, à savoir que la recrue doit confirmer sa demande de service civil dans un délai fixé par le Conseil fédéral.

La majorité de la commission vous demande de vous en tenir au projet du Conseil fédéral.

Müller Walter (RL, SG), für die Kommission: Artikel 16 wurde in der Kommission auch in Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative Engelberger 10.528 beraten. Diese verlangt vom Parlament, das Zivildienstgesetz in Artikel 16 abzuändern und Absatz 2, "Militärdienstpflichtige können jederzeit ein Gesuch einreichen", zu streichen. Begründet wurde diese Initiative damit, dass die Abschaffung der Gewissensprüfung in den Rekrutenschulen dazu geführt hat, dass viele Rekruten während der Rekrutenschule aus den verschiedensten Gründen kurzfristig ein Gesuch um Einteilung in den Zivildienst stellen und aus der Militärdienstpflicht ausscheiden. Ebenso werden in den Wiederholungskursen unverhältnismässig viele Gesuche um Einteilung in den Zivildienst gestellt.

Am 5. April 2011 hat die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates der Initiative Folge gegeben. Am 21. März 2013 hat der Ständerat die Behandlung der parlamentarischen Initiative für mehr als ein Jahr ausgesetzt, und am 21. März 2014 folgte der Nationalrat dem Ständerat und setzte die Behandlung der Initiative auch für mehr als ein Jahr aus.

Mit der anstehenden Revision des Zivildienstgesetzes erachtete eine Mehrheit der Kommission es für angebracht, die Initiative direkt im Entwurf umzusetzen. Allerdings stand die Frage im Raum, wie konkret das Anliegen der parlamentarischen Initiative Engelberger umgesetzt werden sollte, insbesondere die Frage, zu welchem Zeitpunkt die Einreichung eines Gesuchs um Zulassung zum Zivildienst möglich sein sollte. Die Kommission hat sich nach gewalteter Diskussion mit einer knappen Mehrheit dafür entschieden, dass die Möglichkeit der Gesuchseinreichung eingeschränkt werden soll, und die Verwaltung beauftragt, entsprechende Vorschläge zu machen.

An der Sitzung vom 27. Januar 2015 lag der Kommission ein Bericht des WBF mit Varianten zu Artikel 16 Absatz 2 des Zivildienstgesetzes vor. Entsprechend wurden auch die Vor- und Nachteile einer Einschränkung der Möglichkeit, jederzeit ein Gesuch einzureichen, dargelegt. Insbesondere wurden verfassungsrechtliche Gründe genannt, die gegen eine Einschränkung der Möglichkeit der Gesuchseinreichung sprechen. Bei einer Einschränkung würde Artikel 59 Absatz 1 der Bundesverfassung nicht eingehalten. Es wurde auch dargelegt, dass die Einschränkung der Möglichkeit der Gesuchseinreichung auf einen bestimmten Zeitpunkt Gesuche auf Vorrat bewirken könnte und so eher eine negative Wirkung hätte. Gleichzeitig lagen aus der Kommission verschiedene Varianten zur Einschränkung der Möglichkeit, ein Zivildienstgesuch einzureichen, vor. Die Frage der Verfassungsmässigkeit wurde unterschiedlich interpretiert und stand nicht im Zentrum der Debatte. Vielmehr kristallisierte sich die Frage nach der Wirkung einer einschränkenden Variante heraus.

Nach Ausmarchung der verschiedenen Varianten entschied sich die Kommission mit 15 zu 7 Stimmen bei 3 Enthaltungen für den Entwurf des Bundesrates, d. h. keine Einschränkung bei der Möglichkeit der Einreichung eines Gesuchs um Zulassung zum Zivildienst für Militärdienstpflichtige.

Im Namen der Kommission bitte ich Sie, der Mehrheit zu folgen und die Anträge der Minderheit Fehr Hans abzulehnen. Im Namen der Kommission ersuche ich Sie auch, sämtliche Anträge der Minderheit Allemann abzulehnen und der Mehrheit zu folgen.

Le président (Rossini Stéphane, président): Le vote vaut également pour les articles 16a alinéa 2, 17 alinéa 1bis et 18b.





Erste Abstimmung - Premier vote

(namentlich – nominatif; 14.059/11801)
Für den Antrag der Mehrheit ... 111 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II ... 57 Stimmen
(0 Enthaltungen)

AB 2015 N 690 / BO 2015 N 690

Zweite Abstimmung - Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 14.059/11802)
Für den Antrag der Mehrheit ... 122 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I ... 46 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Art. 16a Abs. 2

Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Fehr Hans, Borer, Bortoluzzi, Geissbühler, Hurter Thomas, Pieren, von Siebenthal)
Die Erklärung ist zu begründen und darf weder mit Vorbehalten noch mit Bedingungen verbunden sein.

Art. 16a al. 2

Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Fehr Hans, Borer, Bortoluzzi, Geissbühler, Hurter Thomas, Pieren, von Siebenthal)
Les demandes sont motivées et ne peuvent être assorties d'aucune condition ni d'aucune réserve.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 17

Antrag der Mehrheit
Abs. 1bis
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit I

(Fehr Hans, Borer, Bortoluzzi, Geissbühler, Hurter Thomas, Pieren, von Siebenthal)
Aufheben

Antrag der Minderheit II

(Allemann, Fridez, Galladé, Graf-Litscher, Gysi, Trede, van Singer)
Abs. 1bis
Die Vollzugsstelle klärt anlässlich des Einführungstages die Tauglichkeit von Stellungspflichtigen ab, die gestützt auf Artikel 16 Absatz 1 ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben.

Art. 17

Proposition de la majorité
Al. 1bis
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité I

(Fehr Hans, Borer, Bortoluzzi, Geissbühler, Hurter Thomas, Pieren, von Siebenthal)
Abroger





Proposition de la minorité II

(Allemann, Fridez, Galladé, Graf-Litscher, Gysi, Trede, van Singer)

Al. 1bis

Lors de la journée d'introduction, l'organe d'exécution détermine l'aptitude au service des conscrits qui ont déposé une demande d'admission au service civil en vertu de l'article 16 alinéa 1.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 17a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen - Adopté

Art. 18

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Allemann, Fridez, Galladé, Graf-Litscher, Gysi, Trede, van Singer)

Abs. 1

... und sein Gesuch innerhalb einer Bedenkfrist von zwei Wochen nicht zurückgezogen hat. Die Vollzugsstelle ...

Antrag der Minderheit

(Allemann, Fridez, Graf-Litscher, Gysi, Trede, van Singer)

Abs. 3

Streichen

Art. 18

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Allemann, Fridez, Galladé, Graf-Litscher, Gysi, Trede, van Singer)

Al. 1

... journée d'introduction et n'a pas retiré sa demande d'admission au terme du délai de réflexion de deux semaines. L'organe ...

Proposition de la minorité

(Allemann, Fridez, Graf-Litscher, Gysi, Trede, van Singer)

Al. 3

Biffer

Abstimmung - Vote

(namentlich – nominatif; 14.059/11803)

Für den Antrag der Mehrheit ... 113 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 55 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 18b

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates





Antrag der Minderheit

(Fehr Hans, Borer, Bortoluzzi, Geissbühler, Hurter Thomas, Pieren, von Siebenthal)
Aufheben

Art. 18b

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Fehr Hans, Borer, Bortoluzzi, Geissbühler, Hurter Thomas, Pieren, von Siebenthal)
Abroger

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 19; 21 Abs. 1; 26 Abs. 1, 2; 29 Abs. 2, 3; 31; 32; 33 Abs. 1; Gliederungstitel vor Art. 36; Art. 36 Abs. 1-4; 36a; 37 Abs. 1; 38; 42 Abs. 2, 2bis, 2ter; 46 Abs. 3; 47 Abs. 1; 48; 49 Abs. 2 Bst. a; 50; 71 Abs. 2; 72 Abs. 1, 3; 73 Abs. 4; 74 Abs. 2; 76 Abs. 2; 77; 78a; 80 Abs. 1ter, 1quater, 2 Bst. d; 80b Abs. 1 Bst. b, f; 83; 83b; Gliederungstitel vor Art. 83c; Art. 83c; Ziff. II; III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

AB 2015 N 691 / BO 2015 N 691

Art. 19; 21 al. 1; 26 al. 1, 2; 29 al. 2, 3; 31; 32; 33 al. 1; titre précédant l'art. 36; art. 36 al. 1-4; 36a; 37 al. 1; 38; 42 al. 2, 2bis, 2ter; 46 al. 3; 47 al. 1; 48; 49 al. 2 let. a; 50; 71 al. 2; 72 al. 1, 3; 73 al. 4; 74 al. 2; 76 al. 2; 77; 78a; 80 al. 1ter, 1quater, 2 let. d; 80b al. 1 let. b, f; 83; 83b; titre précédant l'art. 83c; art. 83c; ch. II; III

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen - Adopté

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 14.059/11804)
Für Annahme des Entwurfes ... 122 Stimmen
Dagegen ... 45 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Abschreibung - Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen - Adopté